

# Satzung KuBuS e.V.

Mitgliederversammlung 03.02.2023

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

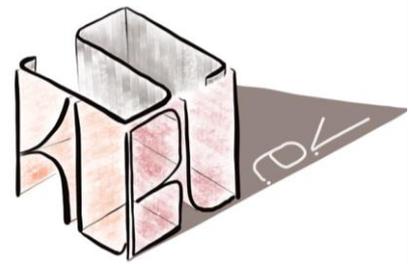
- (1) Der im Jahr 2015 gegründete Verein trägt den Namen KuBuS e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rostock, Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- 1) die Förderung von Kunst und Kultur; nach (AO) § 52 (5) Gemeinnützige Zwecke durch die Organisation von kulturellen Veranstaltungen für die Allgemeinheit.
- 2) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; nach (AO) § 52 (8) Gemeinnützige Zwecke durch die Begleitung, Durchführung, Konzeption und Organisation von Informationsveranstaltungen, die Begleitung von Organisationen zu einer nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, Sensibilisierungsmaßnahmen im öffentlichen Raum, Netzwerk- und Bildungsveranstaltungen.
- 3) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung; nach (AO) § 52 (22) Gemeinnützige Zwecke durch die bürger:innenfreundliche Umgestaltung des öffentlichen Raumes, Schaffung von Orten mit Aufenthaltsqualität und Beteiligung von Bürger:innen bei der Umsetzung und Ideenfindung.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck aktiv fördern und mitgestalten.
- (2) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder (Fördermitglieder) können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszwecks haben.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zum Ende eines Kalendermonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

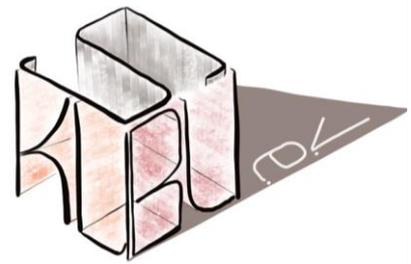
#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Der Vorstand**

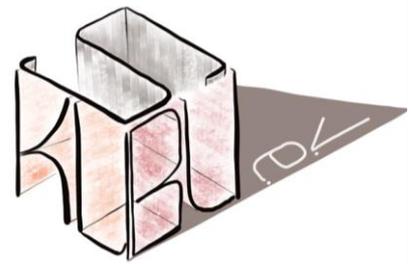
- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, kann das andere Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl des Vorstands dessen Amt mit übernehmen.



- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand kann ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung eine Vorstandssitzung abhalten, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt per E-Mail, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (6) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Über den Abschluss von Dienstverträgen für den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Übermittlungsdatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Ab dem Moment der Auferlegung der Bilanzierung durch das Finanzamt, wird die Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfer bestimmen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
- a) Aufgaben des Vereins,
  - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - c) Beteiligung an Gesellschaften,



- d) Aufnahme von Darlehen,
- e) Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder in Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfinden. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-)Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmende Mitglieder von und an diese garantiert, so dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung.

(8) Auf Veranlassung des Vorstandes erfolgt die Beschlussfassung der Mitglieder per E-Mail. Die Beschlussfassung ist unabhängig von der Zahl der Mitglieder, die sich beteiligen, wirksam. Die Mitglieder haben mit Versenden der E-Mail durch den Vorstand zehn Werktage Zeit für eine Rückmeldung.

## **§ 9 Aufwandsersatz**

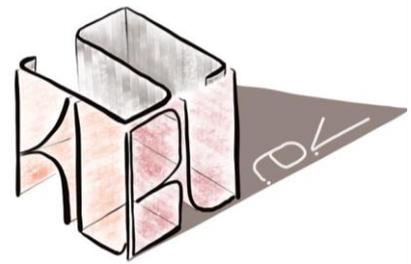
(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über



Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

- 1) die Förderung von Kunst und Kultur; oder
- 2) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; oder
- 3) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.

.....

(Ort) (Datum)

Vorstand Sascha Hofmann,

Vorstand Samuel Drews

(Unterschriften)